



ADB – Info

„Ich kann keine 24 Std. unterrichten“!

Möglichkeiten, wie ich trotzdem weniger arbeiten kann

1. Familienpolitische Teilzeit

Wer noch Kinder unter 18 Jahren hat oder pflegebedürftige Angehörige, kann weiterhin eine fam.-pol. Teilzeit (ab 6 Std.) beantragen. Im Falle von pflegebedürftigen Angehörigen ist jährlich ein aktuelles ärztliches Attest über die Pflegebedürftigkeit des Angehörigen vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass der Angehörige durch die Lehrkraft tatsächlich betreut oder gepflegt wird. Es muss kein Pflegegrad nachgewiesen werden und der Angehörige muss auch nicht im gleichen Haushalt leben.

2. Altersteilzeit im Teilzeitmodell

Antragsberechtigte:

Wer bereits 60 Jahre alt ist oder im kommenden Schuljahr das 60. Lebensjahr vollendet, kann ab Beginn des Schuljahres (01.08.) Alterszeitzeit im Teilzeitmodell beantragen. Beantragung etwa 4 – 6 Monate vorher. Für Funktionsinhaber (mit Ausnahme der zweiten Konrektoren) ist das Teilzeitmodell nicht möglich.

Arbeitszeit:

Dabei wird die Arbeitszeit festgesetzt auf 60 % des Durchschnitts der (bezahlten bzw. beantragten) Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor dem Beginn.

Achtung: Während der Altersteilzeit stehen Ermäßigungsstunden wegen Alters nicht zu!

Beispiel: Wer in den letzten 5 Jahren durchschnittlich 20 Std. Teilzeit beantragt hat, arbeitet im Teilzeitmodell durchgehend mit 12 Wochenstunden.

Laufzeit:

Der Mindestbewilligungszeitraum beim Teilzeitmodell beträgt ein Jahr. Dieses Modell erstreckt sich immer bis zum gesetzlichen Ruhestandsbeginn oder bis zum Antragsruhestand (den man etwa 6 Monate vorher beantragen müsste).

Besoldung:

Sie erhalten 80 % der Nettobesoldung, die Ihnen für das aus dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre vor Beginn festgesetzte Stundenmaß zustehen würde. *(Die 80 % des Nettos setzen sich zusammen aus dem tatsächlich erarbeiteten 60%igem Anteil und einem nur aktuell steuerfreien Altersteilzeit-Zuschlag. Dieser wird bei der Einkommenssteuerveranlagung fiktiv auf das erarbeitete 60%-ige Brutto aufgeschlagen und dieses dann mit*

dem höheren Steuersatz nachversteuert: Deshalb entsteht meist eine Steuernachforderung oder geringere Steuererstattung.)

Beispiel: Wenn der Durchschnitt der letzten 5 Jahren 20 Std. wäre (siehe oben), würde man 80 % des „Nettos für die 20 Std.“ erhalten, müsste aber eben nur 12 Std. unterrichten.

3. Begrenzte Dienstfähigkeit

Um aus gesundheitlichen Gründen eine „Reduzierung der Arbeitszeit“ (unter 24 Std.) zu erreichen, müsste man die Festsetzung einer **begrenzten Dienstfähigkeit** erhalten.

Grundsätzlich gilt:

Ein Beamter gilt als begrenzt dienstfähig, wenn er unter Beibehaltung seines Amtes seine Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann. Die Arbeitszeit des Beamten ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Ändert sich der Umfang der begrenzten Dienstfähigkeit, ist die Arbeitszeit des Beamten entsprechend zu verändern. Die Dienstbezüge werden im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt, jedoch ergänzt durch einen Zuschlag in Höhe der Hälfte der Differenz zu Vollzeit.

Vorgehensweise:

Formloser Antrag auf Festsetzung einer begrenzten Dienstfähigkeit auf dem Dienstweg an die Regierung. Daraufhin erhält man von der Regierung eine Ankündigung einer amtsärztlichen Untersuchung durch die Medizinische Untersuchungsstelle (kurz MUS). Für die MUS-Untersuchung benötigt man ein (fach)ärztliches Gutachten, in dem der behandelnde Arzt eine Dienstfähigkeit von mind. der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit attestiert, aber aus medizinischer Sicht (mit Begründung) die Festsetzung einer begrenzten Dienstfähigkeit mit z.B. 15 bis 16 Stunden empfiehlt.

Wenn die MUS in ihrem Gutachten der Empfehlung des (Fach-)Arztes folgt, würde man von der Regierung eine begrenzte Dienstfähigkeit festgesetzt bekommen. Dies kann allerdings einige Monate dauern. Zu beachten ist, dass man darauf keinen Rechtsanspruch hat. Eine Änderung der begrenzten Dienstfähigkeit kann nur durch eine erneute amtsärztliche Untersuchung erfolgen. Nach einem Jahr wird in der Regel eine erneute MUS-Untersuchung zur Überprüfung der begrenzten Dienstfähigkeit durchgeführt.

Mehr Infos dazu finden Sie auf dem Merkblatt zur begrenzten Dienstfähigkeit auf der BLLV-Homepage www.bllv.de unter Service -> Infos Dienstrecht -> Merkblätter -> Sonstiges.

Knut Schweinsberg